

# Wahlordnung des Christlichen Zentrums Stuttgart

## Präambel

Die vorliegende Wahlordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Januar 2024 verabschiedet. Sie ersetzt alle bestehenden und regelt die Wahl der ehrenamtlichen Gemeindeleitung, die Bestimmung der Delegierten und die Bestätigungswahl von Gemeindeleiter oder Gemeindeleiterin und leitendem Pastor oder der leitenden Pastorin. Gemäß §7 der Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins Via Movement e.V. OG Christliches Zentrum Stuttgart (Christliches Zentrum Stuttgart) besteht die Gemeindeleitung der Ortsgemeinde aus *a) Pastoren, b) Gemeindeleiter* und *c) Älteste*. Die *Ältesten* werden gemäß §8 Ziffer 8 der Satzung des Via Movement e.V. (VM) *durch die Gemeindeleitung im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung benannt*. Im Folgenden wird der Begriff ehrenamtliche Gemeindeleitung anstelle des Begriffes Älteste verwendet ohne die Vorgaben der Bibel nach §2, 3. zu vernachlässigen.

## Wahl der ehrenamtlichen Gemeindeleitung

### §1 Allgemeines

1. Die Kandidierenden für die ehrenamtliche Gemeindeleitung werden durch die bestehende Gemeindeleitung nominiert und stellen sich einer Wahl durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Wahl der örtlichen Gemeindeleitung findet alle fünf Jahre statt.
3. In die ehrenamtliche Gemeindeleitung werden 5 Personen gewählt.

### §2 Richtlinien für die Nominierung der Kandidierenden

1. Die Kandidierenden müssen Mitglied des Christlichen Zentrums Stuttgart sein und die biblische Lehre und die Satzung des VM bejahen.
2. Sie sollen mindestens drei Jahre aktiv in der Gemeindearbeit tätig gewesen sein, sich hierbei bewährt haben und wenn möglich weiter in einem Arbeitsbereich der Gemeinde mitarbeiten.
3. Ihre Lebenswandel innerhalb und außerhalb der Gemeinde sollen den in der Bibel vorgegebenen Richtlinien entsprechen (vergl. hierzu: 1.Timotheus 3:1-13; Titus 1:5-9; 1.Petrus 5:1-4; Apostelgeschichte 6:3; Matthäus 10:16; 20:26).
4. Sie sollen von den Gemeindemitgliedern geachtet sein.

### §3 Nominierung der Kandidierenden

1. Jedes Gemeindemitglied kann in einem von der Gemeindeleitung zuvor genannten Zeitraum Kandidierende für die Wahl zur Gemeindeleitung vorschlagen.
2. Aus den durch die Gemeindemitglieder vorgeschlagenen Personen nominieren die Gemeindeleitung und die Angestellten des Christlichen Zentrums Stuttgart, deren beruflicher Schwerpunkt beim Christlichen Zentrum Stuttgart liegt, 7 Kandidierende durch eine geheime Wahl.
3. Sollten sich bei der Nominierung der Kandidierenden keine 7 Personen finden, kann die Gemeindeleitung auch nur 6 Kandidierende der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen.

### §4 Durchführung der Wahl

1. Die Wahl der ehrenamtlichen Gemeindeleitung geschieht im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Eine Briefwahl ist nicht möglich.
2. Alle gewählten und hinzu berufenen Mitglieder der Gemeindeleitung treten am Wahltag unmittelbar vor der Wahl zurück.
3. Aus den von der Gemeindeleitung nominierten Personen werden von der Mitgliederversammlung 5 in geheimer Wahl gewählt.
4. Die Wahl geschieht mit Hilfe von Wahlzetteln, auf denen die Namen der Kandidierenden aufgelistet sind und welche den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung übergeben werden.
5. Jedes Mitglied hat maximal 5 Stimmen. Pro Kandidierenden kann nur eine Stimme vergeben werden. In die Gemeindeleitung gewählt sind die 5 Kandidierenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

6. Gibt es mindestens zwei Kandidierende mit der gleichen Anzahl von Stimmen, von denen aufgrund der Obergrenze (§1, 3) nicht alle in die Gemeindeleitung gewählt werden können, wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidierenden durchgeführt. Gewählt sind die Kandidierende, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
7. Zur Stichwahl werden die Namen der Kandidierenden auf einen Wahlzettel geschrieben. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat hierbei so viele Stimmen, wie es offene Mandate gibt.
8. Das Ergebnis der Stichwahl ist auch dann gültig, wenn weniger Mitglieder als bei der ersten Wahl an der Stichwahl teilnehmen.

#### §5 Ausscheiden von Personen aus der Gemeindeleitung

1. Scheiden eine oder mehrere der gewählten Personen aus der Gemeindeleitung aus, entscheidet die Gemeindeleitung darüber, ob Personen, die bei der letzten Wahl nominiert aber nicht gewählt wurden, entsprechend der in dieser Wahl erreichten Stimmenzahl in die Gemeindeleitung nachrücken.
2. Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Personen aus der Gemeindeleitung aus, stößt die bestehende Gemeindeleitung innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl an.

#### §6 Weitere Personen

1. Praktikanten oder Praktikantinnen des Christlichen Zentrums Stuttgart können an den Sitzungen der Gemeindeleitung ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie werden dazu von der Gemeindeleitung ausdrücklich eingeladen.
2. Die Gemeindeleitung kann gemäß §8, 8 der Satzung des VM im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung weitere Personen in die Gemeindeleitung berufen.

### **Bestimmung der Delegierten**

#### §7 Bestimmung der Delegierten

1. Delegierte sind die ordinierten Mitarbeitenden des Christlichen Zentrums, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin und weitere Mitglieder der Gemeindeleitung oder der Bereichsleitung. (Siehe die Regelung in der Satzung des Gesamtwerkes der Volksmission §8)
2. Die Gemeindeleitung schlägt vor, welche Personen der Gemeindeleitung oder der Bereichsleitung in die Delegiertenversammlung entsandt werden sollen und bittet die Mitgliederversammlung um Zustimmung.

### **Bestätigungswahl des leitenden Pastors und des Gemeindeleiters**

#### §8 Bestätigungswahl des leitenden Pastors und des Gemeindeleiters

1. Der leitende Pastor oder die leitende Pastorin vertreten nach §7, 4 der Satzung des Christlichen Zentrums Stuttgart die Gemeinde nach innen und außen.
2. Zur Wahl oder der Abwahl des leitenden Pastors oder der leitenden Pastorin und des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin gelten die Bestimmungen in §8 der Satzung des Christlichen Zentrums Stuttgart
3. Zusätzlich zu den in dieser Satzung gegebenen Regelungen sollen der leitende Pastor oder die leitende Pastorin sowie der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin alle fünf Jahre in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Zur Bestätigung im Amt ist jeweils eine Zustimmung von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Bestätigungswahl soll nicht im gleichen Jahr wie die Wahl der übrigen Mitglieder der Gemeindeleitung erfolgen.
5. Wenn keine 2/3-Mehrheit erreicht wird, ist die Gemeindeleitung von der Mitgliederversammlung beauftragt, die Situation zu bewerten und innerhalb von sechs Monaten geeignete Maßnahmen – wie zum Beispiel externe Beratung, Mediation, Konfliktregelung – einzuleiten.
6. Weitere Pastoren oder Pastorinnen und angestellte Mitarbeitende sind von dieser Regelung ausgenommen.